

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2018

## 1 Geltungsbereich

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen der Gartenmann Engineering AG (nachfolgend gae) und dem Kunden gelten in folgender Rangfolge:

- der mit dem Kunden abgeschlossene Vertrag
- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Art. 1 („Allgemeine Vertragsbestimmungen“) Ordnung SIA 108, Ausgabe 2003, Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich wegbedungen
- das Schweizerische Obligationenrecht Ausgabe 2014

## 2 Leistungen von Gartenmann Engineering

2.1 Die Leistungen von gae richten sich nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag sowie der Ordnung SIA 108.

2.2 Gesamtleitungsfunktionen gemäss Art. 3.4 und Art. 4 SIA Ordnung 108 kommen gae nur zu, wenn dies im Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich festgehalten ist. Übernimmt gae bei einem bestehenden Vertrag zusätzlich die Gesamtleitung, sind sämtliche die Gesamtleitung betreffenden Leistungen zusätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu honorieren.

## 3 Änderungen der vertraglichen Leistungen

3.1 Werden vom vertraglichen Leistungsumfang nicht umfasste, zusätzliche Leistungen bestellt, sind diese zusätzlich zu honorieren. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Leistungen, welche sich durch nachträgliche Änderungen der vereinbarten Ziele oder der erwarteten Ergebnisse ergeben.

3.2 Solche zusätzlichen Leistungen gelten erst dann als bestellt, wenn Art und Umfang sowie die darauf anwendbaren Honorierungsgrundsätze klar festgelegt sind. Im Rahmen von Sitzungen mit dem Kunden vereinbarte zusätzliche Leistungen bedürfen in jedem Fall einer nachträglichen Bestätigung durch die zuständigen Vertreter der Vertragsparteien. Weiter sind Zusatzbestellungen gültig, wenn diese in Protokollen festgehalten sind, welche an beide Parteien verteilt werden und kein Widerspruch zum Protokoll erfolgt.

3.3 Als zusätzlich zu vergütende Leistungen gelten auch Mehraufwendungen, die dadurch notwendig werden, oder vom Kunden verlangt werden, weil es beim Kunden zu Wechseln bei am Projekt mitwirkenden Schlüsselpersonen, insbesondere interne oder externe Projektleiter oder deren Vertreter, oder Drittpersonen bzw. -unternehmen wie Architekt, Bauleiter, usw. kommt.

3.4 Die Vergütung der zusätzlich zu vergütenden Leistungen erfolgt nach Massgabe der mit dem Kunden für die vertraglichen Leistungen getroffenen Honorarvereinbarung oder, wo dies nicht möglich ist, im Stundenaufwand gemäss den bei Vertragsschluss massgebenden gae-Ansätzen.

#### 4 Plankontrolle

- 4.1 gae überlassene Projektpläne werden im Rahmen der Plankontrolle nur hinsichtlich solcher Planteile und hinsichtlich solcher Plandetails kontrolliert, welche direkt von den vertraglichen Leistungen von gae betroffen sind. Kontrolliert werden dabei nur solche Plandetails, welche aufgrund des gegebenen Plantyps und Planmassstabs als relevant und in adäquater Weise kontrollierbar zu betrachten sind.
- 4.2 Eine Plankontrolle erfolgt sodann nur, wenn sie vom vertraglichen Leistungsumfang miterfasst ist und wenn der entsprechende Plan gae vom Kunden mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Kontrolle und unter Angabe des Gegenstands der Kontrolle bildenden Plandetails per Post oder E-Mail zugesandt wird. Eine automatische Kontrolle von gae ohne ausdrückliche Aufforderung zur Kontrolle oder ohne Angabe der zu kontrollierenden Plandetails überlassenen oder zugestellten Plänen, sei dies direkt, sei dies durch Zugänglichmachung auf Internetplattformen oder dergleichen, erfolgt nicht. Ein Plan gilt erst dann als kontrolliert, wenn dies von gae auf dem geprüften Plan ausdrücklich vermerkt wird.
- 4.3 Dokumente, Abschnitte, Skizzen, usw., die von gae mit den Worten „Idee“, „Prinzip“, „Konzept“ oder ähnlich bezeichnet sind, enthalten unverbindliche Beiträge für die Konstruktions- und Detailentwicklung. Auch exakt nach diesen Vorgaben gezeichnete Detailpläne gelten erst nach abschliessender Kontrolle mit entsprechendem, ausdrücklichem Kontrollvermerk als kontrolliert.

#### 5 Termine

- 5.1 Die Termine für die Leistungen von gae richten sich nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.
- 5.2 In folgenden Fällen ist gae an die vertraglich vereinbarten Termine nicht gebunden, ohne dass es hierzu einer Abmahnung durch gae bedarf:
- Bei wesentlichen Projektänderungen
  - Bei Nichteinhalten von Terminen oder Nichterfüllung von Obliegenheiten (Entscheidungen, Lieferung von Dokumentationen, Informationen, usw.) durch den Kunden, welche Grundlage oder Voraussetzung für die Leistungserbringung durch gae sind
  - Bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungen durch vom Kunden beigezogene Dritte, welche Grundlage oder Voraussetzung für die Leistungserbringung durch gae sind
  - Bei Verzögerungen in von gae nicht beeinflussbaren Verfahren öffentlich-rechtlicher Natur (Bewilligungen, Zulassungen, usw.)

#### 6 Abmahnungen

- 6.1 Abmahnungen jeglicher Art gelten als erfolgt, wenn sie dem Kunden mündlich, durch E-Mail oder schriftlich zugegangen sind. Anlässlich von Sitzungen mit dem Kunden ausgesprochene Abmahnungen sind in diesem Zeitpunkt gültig, auch wenn sie erst später protokolliert und im Rahmen der Protokollverteilung dem Kunden zugestellt werden.

#### 7 Internetplattformen

- 7.1 gae trifft keinerlei Pflicht zur Prüfung allfälliger Inhalte von im Zusammenhang mit einem Auftrag bzw. Projekt betriebenen Internetplattformen. Aus der Benutzung solcher für ein Projekt eingerichteten Internetplattformen durch gae kann der Kunde keine Rechte ableiten.

- 7.2 Sämtliche von Kunden in Internetplattformen platzierte Inhalte wie Willenserklärungen, Mitteilungen, Dokumente, insbesondere Protokolle, usw. stellen keine Beauftragungen irgendwelcher Art dar, sofern der Kunde gae nicht in einer separaten, schriftlichen Mitteilung oder einer Mitteilung per E-Mail unter genauem Hinweis auf den entsprechenden Inhalt und unter Angabe, dass es sich dabei um eine Beauftragung handelt, informiert.
- 7.3 Solche Inhalte gelten zudem als von gae erst empfangen, wenn gae schriftlich oder durch individuelles E-Mail gegenüber dem Kunden ausdrücklich bestätigt, von einem solchen Inhalt Kenntnis genommen zu haben.
- 8 Haftungsausschluss und -beschränkungen
- 8.1 Die Haftung von gae für leichtes Verschulden (Art. 100, Abs. 2 OR) und für beigezogene Dritte (Art. 101, Abs. 2 OR) wird ausgeschlossen.
- 8.2 Für mit „Einschätzung“, „Beurteilung“ oder ähnlich bezeichnete Meinungsäußerungen von gae betreffend die rechtliche Konformität von spezifischen Massnahmen, Vorhaben oder Projekten (Aussagen zu rechtlichen Fragen) übernimmt gae keine Gewährleistungen und kann gae vom Kunden nicht haftbar gemacht werden.
- 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 9.1 Anwendbar auf alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit oder aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist das schweizerische materielle Recht.
- 9.2 Gerichtsstand ist Bern.

Bern, 1. Januar 2018 (ersetzt alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen)